



GPGE

Gesellschaft für Pädiatrische
Gastroenterologie und Ernährung e.V.

Satzung

der Gesellschaft für Pädiatrische Gastroenterologie und Ernährung e.V.

Diese gliedert sich in:

- § 1 Zweck und Ziel der Gesellschaft
- § 2 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Vorstand
- § 6 Tagungspräsidenten
- § 7 Beirat
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Auflösung der Gesellschaft

§ 1 Zweck und Ziel der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft setzt sich für den Fortschritt in der Grundlagenforschung, Diagnostik und Therapie der Krankheiten des Magen-Darm-Traktes und seiner Anhangsorgane im Kindesalter sowie für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Säuglings- und Kinderernährung ein. Sie will die auf diesen Gebieten tätigen Ärzte zusammenführen und durch enge Zusammenarbeit, Erfahrungs- und Meinungsaustausch die Weiterentwicklung dieser Subspezialitäten der Kinderheilkunde fördern. Darüber hinaus sollen die wissenschaftlichen und klinischen Erkenntnisse der pädiatrischen Gastroenterologie und Ernährung für die gesamte Medizin, insbesondere aber für die Pädiatrie nutzbar gemacht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs, Fortbildung von Ärzten und medizinischen Assistenzberufen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit. Damit dient die Gesellschaft der Gesundheit der Bevölkerung und der Wissenschaft. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Gesellschaft strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin, der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und

Jugendheilkunde, der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, anderen pädiatrischen Fachgesellschaften sowie der European Society for Pediatric Gastroenterology, Hepatology and Nutrition (ESPGHAN) an. Auch mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften auf den Gebieten der Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung sowie mit Selbsthilfeorganisationen wird im Sinne der Satzungsziele kooperiert.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- 1.** Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für Pädiatrische Gastroenterologie und Ernährung". Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- 2.** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Tübingen.
- 3.** Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- 4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.** Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder Arzt und jeder Wissenschaftler werden, der spezielles Interesse an der pädiatrischen Gastroenterologie und Ernährung hat und die Ziele der Gesellschaft unterstützen will.
- 2.** Außerordentliche Mitglieder können alle Personen, Gesellschaften und Unternehmen werden, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Sie sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
- 3.** Der Aufnahmeantrag als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag, wobei grundsätzlich Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie andere Fachkräfte beitragsberechtigt sind, wenn ein spezielles Interesse bzw. Expertise für die pädiatrische Gastroenterologie, Hepatologie oder Ernährung vorliegt. Die Entscheidung ist den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen.
- 4.** Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die pädiatrische Gastroenterologie und Ernährung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5.** Zur Klärung von speziellen Sachfragen kann der Vorstand Arbeitsausschüsse zusammenstellen, in denen ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder tätig sein können.



GPGE

Gesellschaft für Pädiatrische
Gastroenterologie und Ernährung e.V.

6. Die Höhe des Jahresbeitrages für alle Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende) wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Betrag muss im Laufe des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres entrichtet werden. Näheres regelt die Gebührenordnung. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

a durch den Tod

b durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird

c durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes zulässig. Als solcher sind beispielsweise der Verlust der Approbation oder eine gröbliche Verletzung der Vereinsinteressen anzusehen, aber auch ein Rückstand von 2 Jahresbeiträgen nach zweimaliger Mahnung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene beim Vorsitzenden der Gesellschaft Berufung einlegen, über die in der Mitgliederversammlung verhandelt und entschieden werden muss.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Tagungspräsident
3. Der Beirat
4. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt. Im Rechtsverkehr wird die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister repräsentiert. Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied werden. Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandes.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für 2 Jahre, der Schatzmeister für 4 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes ordentliche Mitglied ist



GPGE

Gesellschaft für Pädiatrische
Gastroenterologie und Ernährung e.V.

vorschlagsberechtigt und wählbar. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, ist vom zweiten Wahlgang an gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er soll mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung, die vom Vorsitzenden einberufen wird, zusammentreten. Außerdem kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

4. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung. Er hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand Bericht zu erstatten. Der Kassenbericht ist durch zwei vom Vorstand zu benennende ordentliche Mitglieder der Gesellschaft zu prüfen. Die überprüfte Abrechnung ist während der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden vorzutragen. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Tagungspräsident

Der Tagungspräsident wird zur Ausrichtung einer Tagung gewählt. Ihm können zur Unterstützung seiner Aufgaben ein oder mehrere ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder zur Seite gestellt werden. Um genügend Zeit für die Vorbereitung zu gewähren, soll der Tagungspräsident 2 Jahre vor der in Aussicht genommenen Tagung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung unterstützt den Tagungspräsidenten bei der Aufstellung des wissenschaftlichen Programms.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die verschiedene Arbeitsrichtungen im Rahmen der Zielsetzung der Gesellschaft repräsentieren und den Vorstand bei fachlichen Entscheidungen beraten sollen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für 4 Jahre berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr, sie muss jedoch in jedem 2. Jahr während einer Jahrestagung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft zur Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung mehrheitlich beschließt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a Endgültige Festlegung der Tagesordnung



GPGE

Gesellschaft für Pädiatrische
Gastroenterologie und Ernährung e.V.

b Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsvorlegung über das vorangegangene Geschäftsjahr bzw. die beiden zurückliegenden Geschäftsjahre

c Wahl von 2 Rechnungsprüfern

d Wahl des Vorstandes und die nächsten Tagungspräsidenten

e Ort und Themen der nächsten Jahrestagungen

f Genehmigung des Jahresbeitrages

g Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

h Änderung der Satzung und Auflösen der Gesellschaft

i die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft.

4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen, soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, der absoluten Mehrheit.

5. Mitglieder des Vorstandes sowie die Tagungspräsidenten werden in getrennter Wahl gewählt. Die Wahl der Tagungspräsidenten muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mehr als 2 Wahlvorschläge für einen Tagungspräsidenten eingehen bzw. wenn einer der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, ist vom zweiten Wahlgang an gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

6. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung müssen gemäß § 8, Absatz 1, Satz 3 eingereicht werden.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das er und der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es im besonderen Interesse der Gesellschaft ist, hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 33 % der ordentlichen Mitglieder den Antrag stellen. Spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin sind alle Mitglieder der Gesellschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorsitzenden einzuberufen.



GPGE

Gesellschaft für Pädiatrische
Gastroenterologie und Ernährung e.V.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

- 1.** Die Auflösung der Gesellschaft für pädiatrische Gastroenterologie und Ernährung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn 2/3 aller eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- 2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie, Hepatologie und Ernährung.
- 3.** Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach beschlossener Auflösung durch den bisherigen Vorstand.

Stuttgart im März 2023